

Wien; Handlungsanstalten. 177

- ler. 38. Hüringer. 39. Töpfer. 40. Handschuhmacher. 41. Hutmacher. 42. Käsestecher. 43. Kammmacher. 44. Korbmacher. 45. Kranzelbinder. 46. Krepon- und Knöpfmacher. 47. Kupferschmidte. 48. Leimsteder. 49. Leinwanddrucker. 50. Nadler. 51. Nestler. 52. Destiler. 53. Dehlerer. (Seiffensteder.) 54. Parfümeur. 55. Pergamentier. 56. Perlmutterarbeiter. 57. Perückenmacher. 58. Pfadler. 59. Posamentier. 60. Rosogliomacher. 61. Saffranfärber. 62. Saitenmacher. 63. Seiler. 64. Schnallenmacher. 65. Schnürmacher (ungarischer) 66. Schrotgießer. 67. Siebmacher. 68. Spiegelmacher. 69. Sporer. 70. Steinschneider. 71. Stärkemacher. 72. Strohhutmacher. 73. Strumpfstriker. 74. Tapezierer. 75. Tischler. 76. Tischlerholzhändler. 77. Tuchmacher. 78. Tuchscheerer. 79. Uhrgehäufemacher. 80. Wappmacher. 81. Weinschlauchmacher. 82. Weisgärber. 83. Wollenzeugmacher. 84. Zinngießer. 85. Zuckerbäcker.

IV. Handlungsanstalten.

Die Wiener Stadt Banko ward theils zur Abzahlung contrahirter Staatsschulden, theils  
um

den Staat neuen Credit zu verschaffen, Anno 1703 eigentlich als eine Depositen-Bank errichtet. Kaiser Leopold wies derselben 4 Millionen Gulden aus seinen Einkünften an, und verordnete, daß alle Wechselzahlungen bei 10 pr. Et. Strafe, durch diese Bank gehen sollten, daher ihr der Name einer Girobank beigelegt ward.

Die Unausführlichkeit dieses Gebots, die man nachhero einsah, veranlaßte aber, daß solches Anno 1704 schon wieder aufgehoben, und die Bank in eine bloße Depositions- oder eigentlich in eine Credittasse verwandelt ward, deren zu zahlende Zinsen Anno 1705, auf 6 und 5 pr. Et. Anno 1764 und 65 aber sämmtlich auf 5 pr. Et. festgesetzt wurden.

Man hat angenommen, daß Anno 1751 diese Bank 44 Millionen Schulden zu bezahlen gehabt habe, welche in folgenden 4 Arten bestanden:

1) In denen von der alten Girobank contrahirten Schulden, welche niemals bezahlt werden, und darüber die Bank Obligationen zu 5 pr. Et. jährlicher Zinsen ausgestellt hat.

2) In denen durch die Landesherren contrahirten, auf die Bank angewiesenen, und von derselben

Derselben acceptirten Schulden, für welche sie an die Gläubiger Obligationes auf eine gewisse Zeit, gegen 5 pr. Et. jährlicher Zinsen, ausgestellt hat.

3) In denen bey der Bank gesetzmäßig belegten, theils Papillengeldern, welche bis zur Majorennität allda verzinst werden, Fidei Commis; und milde Stiftungsgelder, welche niemals bezahlt werden, und darüber die Bank Certificate zu 5 pr. Et. zinsbar gegeben hat.

4) In den Anlehen, so die Bank selbst zu 5 pr. Et. jährlicher Zinsen gegen Obligationen, so gleich auf Verlangen der Gläubiger zahlbar sind, contrahiret hat.

Alle diese verschiedenen Obligationen haben seit Anno 1767 nur 4 pr. Et. Zinsen erhalten, indem man denenjenigen, so solche nicht annehmen wollten, ihre Capitalien baar zurück zu bezahlen offerirte. Anno 1784. im Septbr. ist endlich, zufolge öffentlicher Nachrichten, verordnet worden, daß Capitalia von 50,000 Fl. und darüber nur 2 pr. Et. Zinsen, die kleinern Summen aber, wie vorher, 4 pr. Et. Zinsen erhalten sollten.

Nachher nahm die Wiener Bank weiter keine Gelder gegen Obligationen öffentlich an, sondern

zahlte bloß die für dieselben kommenden Zinsen; das gegen konnte man aber auch nicht die Bankobligationen bei derselben zum Auszahlen arskündigen, sondern man mußte selbige bloß durch Cession veräußern, und wenn der Hof dieselben vermindern wollte, ließ er sie auf der Börse aufkaufen.

Zufolge öffentlicher Nachrichten aber nimmt gegenwärtig und ungefähr seit dem Anfange des 1788sten Jahres, die hiesige Bank wieder Capitalien zu 4 Procent Zinsen an, welche Zinsen auch genau bezahlt werden, zahlet aber dagegen so wenig, wie das Kupferamt und andere öffentliche Cassen, dergleichen Capitalia wieder zurück.

Seit dem 7jährigen Kriege ist bei der Wiener Bank auch eine sogenannte Zettelbank angelegt worden, bey welcher man seit dem 1 Julii 1771 für 12 Millionen Gulden in Bankzetteln von 5, 10, 25, 50, 100, 500 und 1000 Fl. gegen baar Geld ausgegeben hat. Die neuern Wiener Bankzettel aber, so zugleich auch auf Ungarn, Siebenbürgen und Gallizien sich erstrecken, und insgesamt von 1 Novembr. 1784 ausgestellt sind, betragen zufolge öffentlicher Nachrichten, 20 Millionen an Zetteln, zu 5, 10, 25, 50, 100, 500 und 1000 Fl., davon jeder mit einer besondern Nummer bezeichnet, und von einem  
Wiener

Wiener Stadtrathmanne unterschrieben ist. Zur Umwechslung der alten gegen diese neue Zettel, ward eine Frist von 4 Monaten, für die, so inner halb der Gränzen, und von 6 Monaten für die, so außer den Gränzen sich aufhielten, bey Verlust des Werths bestimmt. Uebrigens werden diese neuen Bankzettel, so wie die ehemaligen alten, bey allen Contributions-, Krieges- und Städtechen-Cassen, gleich dem baaren Gelde, angenommen! Privatpersonen stehet die Annahme frey.

**Börse.** Die k. k. privil. Börse befindet sich auf der Brannndstadt im Gundelhof, 627. im ersten Stocke. Sie stehet unter der Direct. eines Commissärs, welches jetzt Jos. v. Weber ist. K. k. Wechsels und Börsensalen aber sind die folgenden: 1. Jakob, Edler von Weninger. 2. Franz Rebai. 3. Franz Kaver Brabbee. 4. Leopold Höller. — Neuerdings hat die Zahl derselben sich aber vermehrt. Es giebt wenige Kaufleute, die bei aller Anstrengung, ohne Gefahr des Verlustes, so viel reinen Gewinn ziehen, als die genannten Herren.

K. k. beeidigte Waarensalen sind: 1. Paul Stephani. 2. Joseph Herrmann. 3. Franz Philipp Kiesel. 4. Winzenz Libera. 5. Daniel Francoi. 6. Franz Rivola. 7. Johann Georg Grubitsch. 8. Jakob Huber. 9. Joseph

182 Wien; Handlungsanstalten.

9. Joseph Pazzier 10. Ludwig Turini. (Seidensensal) 11. Peter Lindner. 12. Johann Baptist Brusa. 13. Aloys Krazzolara. 14. Ignaz Spöttel 15. Joseph Redelbacher. 16. Joseph Stöger.

R. k. beeidigte orientalische Waarensensale:  
1. Joachim Cameller. 2. Zacharias Calamanachi. 3. Anastasio Russo. 4. André Prima. 5. Theodor Zinbovik. 6. Theodor Manussi.

Für die Sensalen der orientalischen Waaren bestehen mehrere Verordnungen. Eine vom 30. April 1770 setzt fest: Das solche bei dem Merkantil- und Wechselgericht in Eidespflicht genommen werden sollen; daß das genannte Gericht auch über die Einrichtung ihrer Bücher von Zeit zu Zeit die Nachsicht pflege; kein zwischen einem türkischen und christlichen Händler ohne Zuziehung eines der geschwornen Sensalen geschlossener Kauf von türkischer Schaafswolle soll einige rechtliche Verbindlichkeit haben. Der Verkäufer habe für Mäklerlohn an sie 1 Proz. bei kleinen und  $\frac{1}{2}$  Proz. bei größern Parthieen zu bezahlen etc. — Eine eigene Instruction für die zu dem orientalischen Waarenhandel und insonderheit der türkischen Schaafswolle aufgestellten Sensalen wurde den 4ten Juni desselben Jahres

Jahrs bekannt gemacht. Sie steht in Zimmerl's alphabet. Handb. S. 424 — 28. Ebendasselbst befindet sich auch die Instruction für die sämtlichen Waarensensale vom 6 März 1776. mit vielen nachgetragenen Verordnungen. (Siehe Seite 433 — 49.

Galizische Wäcker, oder Waarensensale: 1. Moises Becker. 2. Hirschl Barach. — Das Reglement der Börse, aus 31 Parnyre bestehend, befindet sich in Zimmerl's alphabet. Handb. S. 49 — 61.

Voten: Die von dem benachbarten Orten nach Wien kommenden Voten bringen nicht nur Pakte nach der Hauptstadt, sondern nehmen solche auch wieder von Wien nach jenen Orten zurück. Die Orte, von welchen wöchentlich oder täglich, ähnliche Voten eintreffen, sind: Baden, Samsbramsdorf, Korneuburg, Krems, Mistelbach, Müdsling, Neulembach, Neustadt, Pertholdsdorf, Pressburg, Schwechat, Waidhofen, Wels, Ybs und Zülam. —

Compagnien: a) Die octroirte Kasnal, und Bergbau, Compagnie: Diese Gesellschaft wurde im Jahr 1798 (d. 20 Jul.) durch ein besonderes Hofdekret berechtigt, die ihr schon

schon in Jahren zuvor ausgefertigten Compagnies Billette nun öffentlich in Umlauf zu sehen. Die Gesellschaft verbindet sich durch die hundertjährige Dauer der Kanal Octroi; 1) zur jährlichen Bezahlung von 5 Proz. Interessen an den Ueberbringer des Billets, wofür der Kaiser mit seinem Privatvermögen für sich und seine Erben Garantie leistet. 2) den vierten Theil des reinen Gewinns aus der Benutzung ihrer Kanäle, Bergbütten- und Hammerwerke, nach den sämtlichen Billethen verhältnismäßig als Prämie zu vertheilen, und den Betrag zugleich mit den garantirten Interessen zu 6 Fl. jährlich im Monat Julius zu berichtigen. 3) Alle zehn Jahre das Billet gegen ein gleichlautendes auszuwechseln. 4) Dasselbe in allen für Kanalsfrachten und Steinkohlen zu leistenden Zahlungen um 120 Gulden sammt darauf hastenden Zinsen bei ihrer Hauptcasse in Wien, als baares Geld anzunehmen und 5) alle Billette nach der zu Ende Junius 1897 erloschenen Kanaleoctroi mit 120 Fl. baar einzulösen.

Nach Verfluß dieses Zeitraums hat der Staat sich das Recht vorbehalten, über den Kanalbau weiter zu disponiren. — Der bereits im Jul. 1798 eröffnete Bau des Kanals, welcher Wien mit Neustadt, Dedenburg und Raab in Verbindung setzen wird, und in der Folge von Dedenburg durch Ungarn

garn und Innerösterreich, bis in die Nähe des adriatischen Meers fortgeführt werden kann, wird mit der möglichsten Sparsamkeit und mit so vieler Thätigkeit betrieben, daß die Schifffahrt nach Wien in kurzem wird eröffnet werden können. (S. nürnberg. H. 3. 1798. S. 515)

Man hat überhaupt der Schifffahrt auf der Donau und in Ungarn und auf den andern wichtigen Flüssen der österreichischen Staaten seit einiger Zeit ungleich mehr Aufmerksamkeit geschenkt, als ehemals; und es ist zu verwundern, daß man nicht längst schon bedacht war, den Handel nach dem schwarzen Meere nachdrücklicher zu unterstützen. Das erste Mittel hierzu ist nun ohne Zweifel die leichtere Beschiffung der Donau, womit sich gegenwärtig das handelnde Publikum eifrig genug zu beschäftigen scheint.

Schon im Jahr 1793 hat die ungarische privil. Produktenhandels-Gesellschaft einige mit Getraide beladene Schiffe bis Sulina, an die Mündung des schwarzen Meers abgesandt, wo damals die ledigen Fahrzeuge zurück gelassen wurden. Im Jahr 1794 wurde eine zweite Fahrt mit sieben Schiffen unternommen, und der Kapitän versuchte nun auch eine Rückreise mit befrachteten Schiffen zu machen. Er lies daher die 7 Schiffe,  
theils

theils in Kularas, theils in Altenza, mit Calz aus der Wallachei befrachten, und lies solche durch Hülfe von 120 Menschen und 20 Pferden aufwärts bis Tekia ziehen, wo sie dann weiter bis nach Belgrad geführt wurden. Diese Unternehmung ist um so merkwürdiger, da man bisher nur mit kleinen türkischen Fahrzeugen, der gefährlichen Crellen und des schnellen Laufs des Wassers wegen, daselbst fuhr, wobei dem ungeachtet viel Unglücksfälle vorkamen. —

**Geschäftsschreibestube.** Diese befindet sich in der Kollnerhof-Gasse, No. 783. im ersten Stocke. Direktor und Unternehmer ist der Doctor der Rechte, Karl Friz von Rustenfeld. Die Gattungen der Arbeiten, womit das Publikum in diesem Comtoir bedient werden kann, sind folgende: 1. Rechtliche Aufsätze aller Art. 2. Bittschriften. 3. Briefe. Abschriften von Kopierungen in allen Sprachen. 5. Rechnungen. 6. Kontoforderungen einzutreiben. 7. Jede schriftliche Ausarbeitung aller Art und in allen Sprachen. —

**Güterbestätter-Amt.** Güterbestätter sind: 1. Ludwig Deininger; für alle Güter nach Triest, dem gesammten Innerösterreich, Tyrol und Italien. 2. Joseph Veis, für solche

solche, welche nach Böhmen, Mähren, Oesterreich, Schlessien, Hannover, Preußen und in s römische Reich gehen. — Für die Güterbestätter erschien am 6. Oct. 1768. eine eigne Ordnung. (S. Zimmerl's alphabet. Handbuch. S. 242 — 45.) und eine neuere vom 6. August 1770. (S. ebend. 245 — 259.)

Die Fracht theilt sich hier in Land- und Wasserfracht. In Rücksicht der erstern verdient des Straßenbaues erwähnt zu werden. Das Land unter der Ens hat eigentlich fünf Hauptstraßen; diese sind: 1) die Kommerzialstraße von Wien nach Triest. Ihre Ausdehnung ist südwärts, und sie zieht sich über Neustadt durch Steiermark und Krain. Man zählt von Wien bis Triest 64 Postmeilen. 2) Die zweite Kommerzialstraße dehnt sich von Wien westwärts und zieht sich über Burskersdorf durch das Land ob der Ens in das Reich. 3) Eine dritte Kommerzialstraße dehnt sich von Wien gegen Norden durch Mähren in Böhmen. 4) Die vierte Straße ist von Wien ostwärts gelegen, und zieht sich nach Niederrungarn, über Preeburg, Ofen etc. 5) Die letzte Hauptstraße ist jene, welche ihre Ausdehnung abermals gegen Norden nimmt und sich von Wien durch Mähren und Schlessien nach Galizien zieht. Von Wien bis Lemberg rechnet man 99 Postmeilen. Die Straße  
nach

nach Ungarn theilt sich bei Deutsch-Wienburg, an der nördlichen Seite führt dieselbe, wie erwähnt nach Pressburg, und an der südlichen nach Ofen, welches von Wien 36 Postmeilen entlegen ist. — Das Fuhrwesen wird eingetheilt: a) in die Postfahrt und b) in die Landkutschensfahrt. — Die Beschaffenheit des Postwesens in sämmtlichen teutschen Erblanden wird näher beschrieben in der Lusa's öftr. Staatenk. V. I. S. 258 — 60. und Zufüge dazu 10. S. 8 — 9. — Die Natur der Postwagenfahrt wird abgebildet: in dess. neuesten Reisebuche 10. Wien, 1789. 8. S. 157 — 63. und die Landkutschensfahrt ebendas. S. 163 — 66. —

Im Jahr 1795 standen die Landfrachten von Wien aus auf folgende Orte in den bemerkten Preißen; man zahlte nämlich nach Triest 3 Gulden; nach Nürnberg  $7\frac{1}{2}$ , nach Salzburg  $2\frac{1}{2}$  nach Leipzig 5 Gulden; nach Prag 1 Gulden 42 Kreuzer, nach Pesth 1 Gulden 30 Kreuzer, nach Semlin 4, nach Lüneburg 8, nach Hamburg  $8\frac{1}{2}$ , nach Breslau  $3\frac{3}{4}$  Gulden; nach Brunn 51 Kreuzer, nach Linz  $1\frac{1}{2}$ , und nach Regensburg 6 Gulden. — Die Wasserfrachten betragen in demselben Jahre nach Pressburg für den Centner 15 Kreuzer, nach Pesth 30 Kreuzer, und nach Semlin für

schwer

schwere Waare 1 Gulden 15 Kreuzer — Nach Peterwardein werden nur ganze Schiff Ladungen angenommen, weil sich dahin seltner Ladungen vorfinden. —

Die Leih- und Wechselbank. Die k. k. octroirte Commercial- Leih- und Wechselbank, welche vermöge ihres Privilegiums auch das Recht, wie jeder Großhändler genießt, hat Comtoir und Niederlage von allen Gattungen roher Seide am hohen Markte, 552. Die verbindende Firma der Bank besteht in den Unterschriften der Ober- und Unterdirection; die alltäglichen Geschäfte aber, wie Gegenscheine über Hypotheken, Trassirungen, Indossirungen und Annahme der Wechselbriefe, so wie die Correspondenz, deshalb, sind den Unterdirectoren allein mit dem Besatze übertragen, daß immer nur dreien Unterschriften zusammengekommen, Glauben beigegeben werde, wo dann im Verhinderungsfalle eines unter ihnen allemal jemand anders pr. Procura unterschreiben muß. Die Firma lautet: k. k. octroirte Bank; die Unterdirectoren sind: 1. Franz Bertoni. 2. J. v. Braunendal. 3. Johann August Koslarz. — Das Privilegium derselben vom 24 Jul. 1792. s. in Zimmerls alphab. Handb. S. 12 — 20) und deren Reglement, aus 83 Artikeln bestehend, v. 21 Jul. 1793 s. ebend. S. 20 — 49.

Man kann nirgend wichtigere Wechselgeschäfte treiben als zu Wien, und man wechselt von da aus gerade auf die vornehmsten Wechselplätze Deutschlands; auch auf Livorno, Mainzland, Paris, Lyon, London, sogar auf Constantinopel und Salonichi (Thessalonich) und nur Wien ist der Platz in Deutschland, von welchem auf die beiden letztern Orte directer Wechsel statt findet. — Die hiesige Wechselordnung gehört unter die vorzüglichsten in ihrer Art, sie steht in Siegels Sammlung; in Scherer's Handbuche des Wechselrechts; in dem *mentore perfetto dal mettra* und in andern Büchern, die sich in den Händen der gebildeten Kaufleute befinden, mehr. Auf sie, und auf Melkenbrecher's Taschenbuch und auf Flügel's Courszettel beziehe ich mich nicht allein in diesem Punkte, sondern auch dann, wenn die Rede ist von der Verfassung der Münzen, Maße Gewichte ic. Diese Dinge hier alle aufzunehmen, würde mein Buch nur noch bänzlich bereicher machen und keinen wesentlichen Nutzen haben, da jene genannten Bücher sich ohne dem in der Bibliothek eines Jeden, der dieses Werk kauft, längst befinden werden. —

Zu merken ist aber, daß man die oben angeführte k. k. oötr. Kommerzial- Leih- und  
Wechsels

Wechselbank nicht verwechseln müsse mit der ältern  
 Standbank, welcher weiter vorn gedacht wor-  
 den ist. Nach dem Reglement der erstern (des-  
 sen nur eben gedacht wurde) soll diese Anstalt

- 1) Actien von 100 Gulden Wiener Courant zu  
 4 Proz. Zinsen und dem gewöhnlichen Dividend  
 vom 1 Febr. 1788 an, ausserdem aber auch  
 Gelder von bloßen Darleihern annehmen.
- 2) Einländischen Gutsbesitzern auf ihre Realitäten,  
 in den deutschen Erblanden zu 4 Prozent,  
 und in Ungarn, Gallicien und Siebenbürgen zu  
 5 Prozent jährlicher Zinsen, gegen gehörige In-  
 tabulirung anleihen. Das Anleihen aber muß  
 auf 10 Jahre geschehen und nach Verlauf dies-  
 ser Zeit wird jährlich  $\frac{1}{10}$ tel wieder abgetragen.
- 3) Den Fabrikanten und Kaufleuten, auf ihre,  
 dem Verderb nicht unterworfenen Waaren  $\frac{2}{3}$  bis  
 $\frac{3}{4}$  des Werthes, zu  $\frac{1}{2}$  Prozent monatliche Zin-  
 sen, und  $\frac{1}{4}$  Prozent Magazingebühr vorzuschießen.
- 4) Gute Wechselbriefe für  $\frac{1}{2}$  Prozent monatlich  
 discountiren.
- 5) Auf Pretiosen, Gold und Sil-  
 ber, zu  $\frac{1}{2}$  Prozent monatlicher Zinsen, leihen.
- 6) Allerhand Depositen in Verwahrung nehmen  
 und Geldnegozien von verschiedener Art, auf in-  
 ländische Güter besorgen; endlich 7) auch eine  
 allgemeine Kasse, oder eine Girobank, für Kauf-  
 leute anlegen, bei welcher für die erste Eröffnung  
 eines Follums von 30 Posten zu 25 Gulden,  
 hernach

hernach aber für eben so viel Posten nur 5 Gulden bezahlt werden sollen.

**Märkte:** Wien hat keine sogenannten Messen, wie Leipzig, Frankfurt oder Braunschweig, denn diese vertragen sich mit dem österr. Mauthsysteme nicht; allein es hat zu gewissen Zeiten ansehnliche Märkte von verschiedener Dauer. Es werden hier jährlich 2 Hauptmärkte gehalten. Der erste fängt an am Montage nach dem dritten Sonntage nach Ostern; und der zweite am Montage nach Allerheiligen; jeder davon dauert 4 Wochen, nämlich 3 Wochen zum Ein- und Verkauf, und eine zu Zahlungsgeschäften. Ein dritter Markt, den man zu Margarethen in der Leopoldstadt hält, dauert nur 14 Tage. —

**Niederlagen:** Zu Wien befinden sich nachstehende öffentliche Niederlagen aller außer Oesterreich unter der Ens befindlichen verschiedenen Waarenfabriken, und zwar in nachfolgenden Orten:

- 1) zu Althart in Mähren. Die k. k. priv. Kattun- und Zitzfabr. (im Köllnerhof, 784.)
- 2) in Böhmen: a) Die k. k. privileg. Fürst Karl Auerspergische Baumwollenzeug-, Musselin- und dergleichen Tüchelfabrik; so wie

wie auch dessen Varchent; und Scheidewasser; Vitriol und Berggrünfabrik (Zuchlauben, 474) b) Die k. k. Graf Harrach'sche leinene Waaren- und Batistfabrik. (Freynung, 247.)

- 3) Zu Brunn: Die k. k. feine Tuchfabrik des Kaufmanns Johann Christian Diegmann. (Bauernmarkt, 626.)
- 4) Burgau (in Steiermark): Die k. k. priv. Graf Karl Bathyanische Baumwollens Waschgespinnst; Fabrik. (untere Braunerstraße, 1189.)
- 5) Zu Grätz: Die k. k. priv. Kattun; und Zugsfabrik. (Zuchlauben, 506.)
- 6) Zu Hollitsch (in Ungarn): Die k. k. priv. Majolika; und Fayence; Geschirrfabrik. (alter Fleischmarkt, 745.)
- 7) Zu Imst (in Tyrol): Die k. k. priv. Musselins und Kammertuchfabrik (Lugeck, 781.) Die Firma lautet: k. k. priv. Imster Kattun und Musselinsfabrik. —
- 8) Kirschentheur (in Kärnten): Die k. k. priv. Stahl; Eisen; und feine Eisenges  
R geschmelt

194 Wien; Handlungsanstalten:

Schmiedewaarenfabrik. (Brandstadt, 669. bei Matth. Müller.)

- 9) Lettowitz (in Mähren): Die k. k. priv. Kat-  
tun- und Zischfabrik. (Zuchlauben, 594.)
- 10) Linz: Die k. k. priv. Wollenzeug-, Tuch-  
und Teppichfabrik. (alter Fleischmarkt, 740.)
- 11) Mährisch-Neustadt: Die k. k. privil.  
Wollenzeug- und Kasimirfabrik. (Lugeck,  
788.)
- 12) Neu-Ettingen: Die k. k. privil. Tuch-  
fabrik. (beim Stoß am Himmel, 394.)
- 13) Neugedein (in Böhmen): Die k. k. priv.  
Wollenzeugfabrik. (beim blauen Kranz, am  
Bauernmarkt, 628.)
- 14) Pöllerskirchen (bei Jglau in Mähren):  
Die k. k. Wollen- Waarenfabrik (alter  
Fleischmarkt, im Rakoiſchen Hauſe.)
- 15) Ponecker: Die k. k. priv. gestickte und ge-  
wirkte Schaaſwollne Strümpfesfabrik. (Zuch-  
lauben, 593.)
- 16) Prag: Die k. k. priv. Majolika- und Fa-  
yencegeſchirr- Fabrik. (am Lichtenſteg, 576.)

Wien; Handlungsanstalten. 195

- 17) Schwanenstedt: Die k. k. priv. Kammer-  
wertuch; und Musselinfabrik. Firma: Jes  
ny Abelly und Komp. (Zuchlauben, 471.)  
Das Preiskour. dieser Fabrik befindet sich wei-  
ter hin im Anhang zu Wien M. Grätz;  
wo sie ebenfalls Leinwand und Musselin  
führen.
- 18) Das k. k. priv. Fürst Schwarzenbergis-  
sche Eisenamt; verkauft Eisen, Stahl,  
Draht, Blech und Seilen, (Johannisgasse,  
1036.)
- 19) Die k. k. privil. Holzspielerei; Waarenfabrik  
nach Verchtoldsgadner Art. (Alter Fleisch-  
markt, 470.) — Einer Menge anderes  
wird in dem Register gedacht.

Das älteste, die Wiener Niederlagerefreiheit  
betreffende Mandat ist vom Kaiser Maximilian  
I., (Innsbruck, 19 Jenner 1515) welcher zur  
Schlichtung des Streits zwischen den Wiener und  
den ausländischen Kaufleuten (im heil. röm. Reich)  
eine Niederlags-Ordnung ergehen lies, in  
welcher bestimmt wurde, mit welchen Artikeln und  
auf welche Art die Niederläger verfahren sollten.  
Z. B. den Pfeffer in Säcken, Imber, (Ingwer)  
Mandel und Weinberl bei einen Centner und nicht  
darunter durften sie verkaufen. — Dieses Pri-  
vilegium

vileatum bestätigte Ferdinand I., und zwar am 3 März 1536; Mathias aber am 12 August 1615. Dieser erlaubte ihnen unter andern auch die Einfuhr des Gold- und Silbergespinnstes. Die Bestätigung dieser Freiheiten wurde bis in die spätesten Zeiten oft wiederholt. In dem Hofbescheide vom 29 December 1785 heißt es, daß die Fortsetzung der Niederlagsprivilegien nur den Bittwen freigelassen werden solle; die Ueberlassung derselben an die Kinder aber sei als eine besondere hohe Gnade anzusehen. Im J. 1793 wurde beschlossen, alle eingehenden Niederlagshandlungen dem Gremium der Groshändler einzuverleiben. Actenstücke in Bezug auf diesen Gegenstand liefert unter andern auch: Roth's nürnb. Handelseschichte. V. II. S. 204 u. —

Wechselgericht. Das k. k. österreichische Merkantil- und Wechselgericht befindet sich in der Herrengasse, 69. Präses desselben ist Janoz, Edl von Menschungen. Wirkliche k. k. Räte und Referenten sind: 1. Johann Mich., Edler v. Zimmerl. 2. Anton, Freiherr von Türckheim. — K. k. Räte und Merkantil-Beisitzer sind: 1. Johann Baptist Bouvard, aus der befreiten Niederlage. 2. Johann Dantei Coith, aus dem privil. Groshandelsstande. 3. Joseph Woeß, aus dem bürgerlichen Handelsstande. —

Jeder

Jeder dieser Beisitzer hat auch einen Substituten. Man findet ferner einen eignen Sekretär, einen Rathesprotokollisten, einen Einrichtungsprotokollisten; sechs Canzellisten, vierzig beeidigte Inventur- und Schätzungs-Kommissarien und einundzwanzig beeidigte Wechselgerichts-Notaren. —

**Zölle:** Die Kenntnis der österreichischen Zölle oder Mauthabgaben ist auch dem ausländischen Kaufmanne, wenn er Geschäfte mit diesem Staate treibt, unentbehrlich. Ich werde daher, wenn ich so glücklich bin, die Zollrolle aufstreifen zu können, solche, wo nicht ganz, doch dem Wesentlichen ihres Inhaltes nach, als Anhang zum österreichischen Kreise in diesem Buche abdrucken lassen. Hier gebe ich nur folgendes Preis:

Die Einfuhr fremder Waaren wurde durch eine eigene Mauthverordnung vom 16 September 1784 ungemein beschränkt, durch eine neuere, im Jahr 1788. ergangene Zollverordnung aber in etwas gemindert. Diese erleichterte wenigstens un- gemein den Verkehr der inländischen Provinzen unter einander. Diese letztere Verordnung sollte dem ausländischen Kaufmanne nun immer vor Augen liegen. — In Ansehung der eingehenden oder sogenannten Konsums-Waaren ist besonders zu merken, daß nur wenige davon (die meistens zu den

den ersten Lebensbedürfnissen gehören,) über die kleinen Gränzzollämter (oder Zollstationen für das tägliche wechselseitige Verkehr mit den Nachbarn) eingeführt werden dürfen; sondern in den Kommerzial- und Einbruchsämtern (Kommerz. Gränzzoll-Ämtern) verzollt werden können. Noch andere aber dürfen an der Gränze nicht zur Verzollung angenommen, sondern müssen an Legestädte angewiesen werden, wovon aber wieder manche Artikel ausgenommen sind, welche gar bis an die Hauptlegestädte jeder Provinz zur Verzollung geführt werden müssen, wenn sie auch für andere österreichische Orte bestimmt sind. Ueber alle eingehende Kaufmannswaaren, muß jedoch die Meldung schon bei dem Gränzamt mit Ankunft der Waare schriftlich gethan werden, mit genauer Angabe der Stücke und Gebinde, ihres einzeln bestimmten Inhalts, nach den im Tarif angeführten besondern Rubriken, nach welchen die Verzollung geschehen soll. Diese Erklärung muß von dem Eigenthümer der Waare oder dem Versender, unterschrieben, und der Bestimmungsort angegeben werden. Durchfuhrwaaren können nicht anders als bei dem Kommerzial- und Einbruchsämtern angegeben und verzollt werden, und sie sind bisher vielen und mehrmals wiederholten Beschwernissen unterworfen gewesen. —